

Newsletter Nr. 4 - Februar 2025

Smart-N: Teilflächenspezifische Düngung

Der Kanton Schaffhausen ist Teil der Versuchsstation "Smarte Technologien in der Landwirtschaft" und nimmt mit zwei Betrieben am Projekt zur teilflächenspezifischen Stickstoffdüngung in Winterweizen teil. Wie und mit welchem Ergebnis diese satellitenunterstützte Düngung funktioniert, ist in diesem [Artikel](#) nachzulesen.

Buntbrachen: Auch die Aufhebung planen

Im Kanton Schaffhausen standen letztes Jahr 554 Buntbrachen auf 252 ha, das entspricht 1.9 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN). Dieses meist schöne und wertvolle Biodiversitätsfördererelement stellt aber doch einige Herausforderungen an die Bewirtschaftung. Die Vorgaben des ÖLN sind in der [Wegleitung BFF](#) auf Seite 10 beschrieben. Bei Anmeldung in einem [Vernetzungsprojekt](#) sind dessen Auflagen aber noch zusätzlich zu beachten. Stolpersteine sind erfahrungsgemäss die Laufzeit und die Verbuschung.

Die Mindestlaufzeit der Buntbrache beträgt zwei Jahre, die maximale Laufzeit (die ist angegeben in Agate) acht Jahre, mit Aufhebungstermin jeweils ab dem folgenden 15. Februar. Diese Laufzeit gemäss ÖLN ist unabhängig von der Dauer eines Vernetzungsprojektes. D.h. wenn eine Buntbrache während der Laufzeit des Vernetzungsprojektes aufgehoben wird, muss eine Ersatzfläche in der Vernetzung geschaffen werden. Ist der Betrieb in mehreren Vernetzungsprojekten beteiligt, muss die neue Fläche aber nicht zwingend im gleichen Projekt liegen wie die alte, sondern dort, wo es betrieblich sinnvoll ist.

Das Landwirtschaftsamt kann die Verlängerung einer Buntbrache nach den acht Jahren erlauben. Dies tut es, wenn die entsprechende Qualität vorhanden ist und diese voraussichtlich erhalten bleibt. Eine Verlängerung wird meist etappenweise um maximal eine Periode, d.h. total acht Jahre gewährt.

Die Anbaupause nach einer Buntbrache beträgt zwei Jahre.

Ein einzelnes Strukturelement (Büsche gehören dazu) darf nicht grösser als 1 Are sein, damit es zur LN zählt. Grössere Buschgruppen oder Brombeerhaufen müssen somit separat als "Üb-

rige Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche" mit Code 998 angemeldet werden. Insgesamt darf eine Buntbrache wie alle anderen BFF maximal 20 % Strukturanteile enthalten. Dies ist sehr viel, wenn man bedenkt, dass eine Buntbrache zur offenen Ackerfläche gehört und ein Fruchtfolgeelement ist und das Entfernen grosser Wurzelstöcke vor der Ansaat der nächsten Ackerkultur ziemlich mühsam ist.

Wenn die Verunkrautung zu stark ist (Winde oder Quecke >33%, >20 Blacken/a, >1 Distelnest pro a, oder >66% Grasanteil während der ersten vier Standjahren, Berufkraut) werden die Beiträge um 400 Fr./ha gekürzt. Und wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Sanierung weiterbesteht, wird die Fläche aus der LN genommen (Code 998).

Falls die Anforderungen des ÖLN und der Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht mehr erfüllt sind, können keine DZ-Beiträge mehr ausbezahlt werden. Es gibt in der DZV keine rechtliche Grundlage, in diesem Fall Direktzahlungen auszusahlen, auch wenn seltene Pflanzen- oder Tierarten vorkommen sollten. Genauso, wie die Abwesenheit von solchen Arten kein Grund ist, die Zahlungen zu kürzen. Das bedeutet nicht, dass z.B. eine verbuschte Brache zwingend umgepflügt werden muss. Allenfalls entschädigt z.B. ein Naturschutzverein dem Bewirtschafter die entgehenden Beiträge, bis eine Ersatzfläche die ökologische Funktion der alten Brache übernehmen kann. Die Fläche wird dann unter dem Code 998 geführt.

Somit ist besonders in biologisch wertvollen Gebieten frühzeitig ans Ende/Aufheben der Buntbrache zu denken. Sinnvollerweise wird dort von Anfang an eine Reservefläche für eine Ersatzbrache eingeplant.

Weite Reihen: Neue Blühfläche

Ab 2025 kann in der [Vernetzung Getreide in weiten Reihen](#) angemeldet werden. Dabei ist zu beachten, dass die benachbarte Blühfläche (Mindestgrösse: 10 %) **neu** (Herbst 2024 oder Frühling 2025) angelegt werden muss. Auf Agate wurde festgestellt, dass dies bei der Anmeldung oft nicht beachtet wurde. Dies kann während der Datenerhebung bis 5. März noch korrigiert werden.

Datenerhebung: Spezialfälle

Biodiversitätsförderflächen können nur angemeldet werden, wenn die Flächen Ihnen als Bewirtschafter gehören (Eigentum) oder Sie diese Flächen gepachtet haben (DZV Art. 14 Abs. 2 Bst. b). Abgetauschte Flächen oder solche in Gebrauchsleihe können nicht als BFF-Flächen angemeldet werden.

Bauland, ausgemachte öffentliche Strassen und Eisenbahnen gelten nur als LN, wenn die Fläche mindestens 25 Aren gross ist. Zudem muss das Bauland vor 2014 rechtskräftig ausgeschieden und erschlossen sein (Art. 16 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung). Eine Anerkennung erfolgt, wenn die Fläche im Eigentum ist oder ein schriftlicher Vertrag für die gepachtete Fläche vorliegt. Das Landwirtschaftsamt wird in den nächsten Monaten die angemeldeten Flächen überprüfen und bei Bedarf korrigieren. Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden direkt informiert.

KIP-Richtlinien 2025

Grosse Änderungen gab es in den ÖLN-Vorgaben auf 2025 nicht. Trotzdem hat die [KIP ihre Richtlinien](#), welche auch für den Kanton Schaffhausen gelten und den ÖLN etwas ausdeutschen und präzisieren, aktualisiert.

Erinnerung: Online-Umfrage zu Landschaftsqualität / Vernetzung

Haben Sie die Online-Umfrage zu Landschaftsqualität / Vernetzung bereits ausgefüllt?

Falls nicht, besteht noch Gelegenheit bis am 28. Februar 2025. Die Beiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität werden ab 2028 in einem neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (rBL) zusammengeführt. Im Hinblick auf die Umsetzung im Kanton Schaffhausen bitten wir Sie um Ihre Rückmeldung zu den bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsmassnahmen sowie um Ihre Verbesserungsvorschläge für das künftige Projekt. Die [Umfrage](#) dauert ca. 10 Minuten und kann anonym ausgefüllt werden. Wir danken Ihnen für das Mitmachen.

20. Februar 2025, Landwirtschaftsamt Schaffhausen